



**Satzung**  
**der Stadt Kempten (Allgäu) für das Stadtarchiv**  
**(Archivgebührensatzung)**

Vom 25. März 1994

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Höhe der Gebühren, Auslagen	2
§ 3 Gebührenbefreiung	5
§ 4 Entstehung und Fälligkeit	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Bekannt gemacht: 31. März 1994 (StABI KE 9/94)

Geändert: 06. Dezember 1996 (StABI KE 34/96)  
19. April 2000 (StABI KE 15/00)  
01. August 2001 (StABI KE 23/01)  
24. April 2006 (StABI KE 14/06)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 22. März 1994 Nr. 230-1405.259/35 genehmigte Satzung:

§ 1  
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benützer). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 2

## Höhe der Gebühren, Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren

- |   |        |
|---|--------|
| 1. bei Beanspruchung einer wissenschaftlichen Kraft/Fachkraft | 25 EUR |
| 2. einer Verwaltungskraft                                     | 20 EUR |
- je angefangene Halbstunde Zeitaufwand.

(2) Für Führungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelführungen (bis 2 Personen):  
4,00 EUR pro Person
2. Gruppenführungen (mindestens 3, höchstens 20 Personen):  
2,00 EUR pro Person
3. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Rentner:  
1,00 EUR pro Person
4. Führungen für Mitglieder des Heimatvereins Kempten e. V. und des Vereins Freunde der kemptener Museen e. V. sowie für Kemptener Schulklassen und Jugendgruppen sind gebührenfrei.

(3) Gebühren für die Vervielfältigung (Reproduktion) und Zur – Verfügung – Stellung von Archivgut bei fotografischen oder bei digitalen Verfahren sowie bei Kopierverfahren:

1. Die Gebühren für die Reproduktion betragen
  - a) für einfache Ablichtungen je Seite 0,50 EUR
  - b) für Ablichtungen aus Archivgut je Seite 1,50 EUR
  - c) für Ablichtungen von Fotos auf Normalpapier (sw) pro Stück
 

DIN-A4	0,50 EUR
DIN-A3	1,50 EUR
  - d) für Ausdrucke von digitalen Dateien pro Stück
 

DIN-A4	0,50 EUR
DIN-A3	1,50 EUR
  - e) für die Herstellung von Fotos aus Archivgut auf Fotopapier pro Stück
 

9 x 13 cm	4,00 EUR
13 x 18 cm	8,00 EUR
DIN-A4	10,00 EUR

2. Für die Herstellung von Reproduktionen durch andere, vom Stadtarchiv bestimmte Personen oder Stellen erhebt das Stadtarchiv lediglich eine Benutzungsgebühr für die Zur-Verfügung-Stellung von Fotos

- bei sw-Aufnahmen 2,00 EUR je Objekt
- bei Farbaufnahmen 4,00 EUR je Objekt

(4) Die Gebühren für die Reproduktion (Kopie) von Dokumenten und Fotos auf elektronische Speichermedien (CD-ROM, digitale Verfahren) betragen für

- a) Dateien pro Stück 3,50 EUR
- b) zuzüglich die Kosten für den Datenträger pro Stück 2,00 EUR

(5) Jede Wiedergabe (auch die wiederholte) von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen, Plakaten und Tonträgern aus Beständen des Stadtarchivs (Reproduktion) ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Das gilt auch für sekundäre Reproduktionen auf der Basis bereits existierender Wiedergabeverfahren. Folgende Gebühren werden erhoben:

a) Tonträger

- für die einmalige Wiedergabe pro Minute: 25,00 EUR
- für die mehrmalige Wiedergabe gelten die Gebühren für das unter b) genannte Archivgut sinngemäß.

b) fotografische Aufnahmen, amtliche Schriftstücke, Pläne, Plakate je Dokument

- bei Wiedergabe in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen sowie bei Wiedergabe mit Video- und Audiotechnik und mit elektronischen Medien für **jede** Veröffentlichung:  
bei einer Auflagenhöhe
- bis einschließlich 500 Exemplare: 5,00 EUR
- bis einschließlich 1000 Exemplare: 10,00 EUR
- bis einschließlich 5000 Exemplare: 35,00 EUR
- über 5000 Exemplare: 70,00 EUR
- bei Wiedergabe im Rahmen von Ausstellungen:  
Pro Ausstellungsort: 20,00 EUR

- bei Wiedergabe auf Plakaten, Postern, in Werbeanzeigen, auf Buchumschlägen und Covers, auf Postkarten und Kalendern je Aufnahme:
 

bis einschließlich 100 Exemplare:	5,00 EUR
bis einschließlich 1000 Exemplare:	20,00 EUR
über 1000 Exemplare, je angefangene 10000 Exemplare:	160,00 EUR
  
- bei Wiedergabe im Fernsehen oder im Kino:
  - in Dokumentarfilmen:
    - bei einmaliger Ausstrahlung:
 

regional:	30,00 EUR
bundesweit:	45,00 EUR
    - bei wiederholter Ausstrahlung (ab 2. Ausstrahlung pro Ausstrahlung):
 

regional:	15,00 EUR
bundesweit:	25,00 EUR
  - in kommerziellen Spielfilmen und in Videoclips:
    - bei einmaliger Ausstrahlung:
 

regional:	60,00 EUR
bundesweit:	90,00 EUR
    - bei wiederholter Ausstrahlung (ab 2. Ausstrahlung pro Ausstrahlung):
 

regional:	30,00 EUR
bundesweit:	45,00 EUR
  
- bei Wiedergabe im Internet:
 

bei privaten Internetseiten je Seite	60,00 EUR
bei kommerziellen Internetseiten je Seite	90,00 EUR.

(6) Die Zustimmung zur Reproduktion und Veröffentlichung enthält die Zustimmung der Stadt zur Nutzung von Urheberrechten im eingeräumten Umfang. Entgelte für etwaige Urheberrechte oder Nutzungsrechte Dritter sind in den Wiedergabegebühren nicht enthalten.

(7) Neben den Gebühren nach Absatz 1 werden als Auslagen erhoben:

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

## § 3

## Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden nicht erhoben bei Benützungen
1. für nachweisbar wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke,
  2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und für die Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit besteht,
  3. durch einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

(2) Im Einzelfall können Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre. Den Nachweis erbringt der Benützer.

## § 4

## Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(3) Die Stadt kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

## § 5

## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Archivgebührensatzung vom 02. Juli 1981 (StABl KE 22/81) außer Kraft.